

Herausgeber: Prof. Dr. Tobias Reinbacher, Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht und Medienstrafrecht,  
Julius-Maximilians-Universität Würzburg  
Redaktion: Prof. Dr. Tobias Reinbacher und die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Lehrstuhls  
www.famos.jura.uni-wuerzburg.de

## 1. Sachverhalt<sup>1</sup>

A, B, C und D sind Mitglieder einer Gruppe von Jugendlichen, die einem strengen Ehrenkodex folgt, der keinen Austritt zulässt. Als D diese dennoch verlässt, erklärt ihn die Gruppe für „vogelfrei“. A, B und C beschließen daher, ihm eine „körperliche Abreibung“ zu verpassen. Sie verabreden, dass C den D unter einem Vorwand zum örtlichen Gymnasium lockt, um ihren Plan umzusetzen. E, F und weitere Personen erfahren von dem Plan und schließen sich diesem an, um sich aus anderen Motiven ebenfalls an D zu rächen. Kurz vor der Tat treffen sich die einander teilweise unbekanntes Beteiligten in der Nähe der Schule und stellen Fluchtwerkzeuge bereit. Dabei fällt A und B auf, dass F einen Schlagstock mit sich führt. Dass der Schlagstock eingesetzt werden und tödliche Verletzungen hervorrufen könnte, erkennen und billigen sie. Als die Gruppe am Gymnasium eintrifft, verlässt C, wie vorher geplant, den Tatort. Die anderen umringen den ahnungslosen D und schlagen auf ihn ein, wobei auch der Schlagstock zum Einsatz kommt und D schwere Verletzungen erleidet. B führt dabei keine eigenen Verletzungshandlungen aus, steht jedoch bereit, um bei Bedarf einzugreifen. Im weiteren Verlauf des Angriffs sticht E dem angegriffenen D ohne Wissen der anderen mit einem Messer ins Herz. D verstirbt an den Folgen des Messerstichs.

Juni 2025

### Ein Schlagstock kommt selten allein

*Körperverletzung mit Todesfolge / Mittäterexzess*

§§ 227 Abs. 1; 25 Abs. 2 StGB

#### **famos-Leitsätze:**

1. Ob der Tod infolge eines Mittäterexzesses den Mittäter\*innen nach § 227 Abs. 1 zugerechnet werden kann, ist in einer Gesamtbetrachtung der konkreten Umstände zu beurteilen.
2. Der vom Tatplan umfasste Einsatz eines Schlagwerkzeugs ist ein starkes Indiz für die Vorhersehbarkeit des Einsatzes anderer gefährlicher Werkzeuge.

BGH, Urteil vom 07. August 2024 – 1 StR 430/23; veröffentlicht in NStZ 2025, 296.

Das LG verurteilt A, B und C wegen gefährlicher Körperverletzung und Beteiligung an einer Schlägerei nach §§ 223 Abs. 1, 224 Abs. 1 Nr. 4, 5; 231 Abs. 1 Alt. 2; 52 StGB<sup>2</sup>. Die Staatsanwaltschaft legt hiergegen Revision zum BGH ein. Sie rügt insbesondere, dass auch eine Strafbarkeit nach § 227 Abs. 1 nicht angenommen wurde.

## 2. Probleme und bisheriger Meinungsstand

Der Schwerpunkt des Falles liegt in der Frage, wann bei einer tödlichen Exzesshandlung eines Mittäters eine Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 Abs. 1 für die anderen Mittäter anzunehmen ist. Problematisch ist vor allem, dass die Angeklagten zwar nichts von dem Messer ahnten, A und B aber

<sup>1</sup> Der Sachverhalt wurde verändert, um die Hauptprobleme des Falles deutlicher hervortreten zu lassen.

<sup>2</sup> Alle folgenden Normen ohne weitere Bezeichnung sind solche des StGB.

wussten und billigten, dass mit dem Schlagstock ein anderes potenziell tödliches Werkzeug zum Einsatz kommen könnte.

Bei der Mittäterschaft nach § 25 Abs. 2 können die Tatbeiträge der Beteiligten einander grundsätzlich zugerechnet werden, soweit sie vom gemeinsamen Tatplan umfasst sind und die Tatbegehung gemeinsam erfolgt.<sup>3</sup> Eine mittäterschaftliche Zurechnung der vorsätzlichen Tötungshandlung des E kommt für A, B und C nicht in Betracht, da die Tötung nicht vom gemeinsamen Tatplan umfasst war und damit einen Mittäterexzess darstellte.<sup>4</sup>

Eine mittäterschaftliche gefährliche Körperverletzung liegt hingegen für A, B und C vor. Jedoch wurde D nicht nur verletzt, sondern ist gestorben. Der Tod ist nach der *Conditio-sine-qua-non-Formel*<sup>5</sup> auch kausal auf die gemeinschaftliche Tat zurückzuführen, weshalb eine Zurechnung des Tötungserfolges als schwere Folge im Rahmen einer Körperverletzung mit Todesfolge nach § 227 Abs. 1 denkbar ist. Die Körperverletzung mit Todesfolge ist ein **erfolgsqualifiziertes Delikt** i.S.d. § 18, das mindestens eine Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombination erfordert,<sup>6</sup> d.h. es muss bei jedem Täter Vorsatz bezüglich des Grunddelikts der Körperverletzung sowie mindestens Fahrlässigkeit bezüglich der schweren Folge, also dem Tod der verletzten Person, vorliegen.<sup>7</sup> Das Delikt verknüpft den Unrechtsgehalt der Körperverletzung mit dem der fahrlässigen Tötung, weshalb das Strafmaß des § 227 Abs. 1 deutlich höher ausfällt als die

Strafandrohung der beiden Teildelikte. Um dieses erhöhte Strafmaß mit dem Schuldprinzip vereinbaren zu können, muss die Norm restriktiv ausgelegt werden.<sup>8</sup> Insbesondere muss die Körperverletzung nicht nur kausal für den Todeserfolg geworden sein. Im Rahmen der objektiven Zurechnung muss sich gerade die spezifische Gefährlichkeit der grunddeliktischen Körperverletzung in der Todesfolge verwirklichen. Dies wird als **spezifischer Gefährlichkeitszusammenhang** bezeichnet.<sup>9</sup> Umstritten ist dabei der konkrete Anknüpfungspunkt des spezifischen Gefährlichkeitszusammenhangs. Ein Teil der Literatur stellt nach der sogenannten Letalitätstheorie auf den Körperverletzungserfolg ab und argumentiert mit dem Wortlaut des § 227 Abs. 1, der den Tod der „verletzten Person“ voraussetze.<sup>10</sup> Die h.M. lässt hingegen die Körperverletzungshandlung als Bezugspunkt genügen.<sup>11</sup> Hierzu wird unter anderem angeführt, dass § 227 Abs. 1 mit der Formulierung „durch die Körperverletzung“ gerade auf die Tathandlungen des § 223 StGB verweist.<sup>12</sup>

Die Fahrlässigkeit setzt sich im Tatbestand aus zwei Teilen zusammen: Der Täter muss mit Blick auf den Todeserfolg objektiv sorgfaltswidrig gehandelt haben und der tödliche Verlauf muss objektiv vorhersehbar gewesen sein.<sup>13</sup> Überwiegend wird angenommen, dass eine objektive Sorgfaltswidrigkeit bei Verwirklichung des Grunddelikts stets vorliegt.<sup>14</sup> Somit ist nur die objektive Vorhersehbarkeit genauer zu prüfen, wobei sich diese

<sup>3</sup> BGH NJW 2021, 2896, 2899; *Weißer*, in TK, StGB, 31. Aufl. 2025, § 25 Rn. 79.

<sup>4</sup> BGH NJW 1973, 377; NSTZ 2002, 597, 598; *Scheinfeld*, in MüKo, StGB, Bd. 1, 5. Aufl. 2024, § 25 Rn. 245.

<sup>5</sup> *Eisele*, in TK (Fn. 3), Vor § 13 Rn. 73a f.

<sup>6</sup> *Paeffgen*, in NK, StGB, 6. Aufl. 2023, § 18 Rn. 4.

<sup>7</sup> BGH NJW 2003, 150, 154.

<sup>8</sup> BGH NJW 1960, 683; *Paeffgen/Böse/Eidam*, in NK (Fn. 6), § 227 Rn. 8 ff.; *Reinbacher*, BT I, 2024, § 11 Rn. 1.

<sup>9</sup> BGHSt 31, 96; *Reinbacher*, BT I (Fn. 8), § 11 Rn. 1 ff.

<sup>10</sup> *Sternberg-Lieben*, in TK (Fn. 3), § 227 Rn. 5; vgl. *Hardtung*, in MüKo, StGB, Bd. 4, 4. Aufl. 2021, § 227 Rn. 11.

<sup>11</sup> BGHSt 48, 34, 37 ff.; BGH NJW 1960, 683, 684; *Hardtung*, in MüKo (Fn. 10), § 227 Rn. 18.

<sup>12</sup> *Reinbacher*, BT I (Fn. 8), § 11 Rn. 7; *Rengier*, BT II, 25. Aufl. 2024, § 16 Rn. 11.

<sup>13</sup> *Heger*, in Lackner/Kühl/Heger, StGB, 30. Aufl. 2023, § 15, Rn. 36.

<sup>14</sup> BGH NJW 1972, 217; NSTZ 2001, 478, 479; *Reinbacher*, BT I (Fn. 8), § 11 Rn. 4.

nicht auf alle Details des Verlaufs beziehen muss.<sup>15</sup>

Im hier besprochenen Fall resultiert der Tod des D unmittelbar aus der spezifischen Gefährlichkeit des Messereinsatzes. Jedoch war der Messerstich eine Exzesshandlung des E. In Fällen mit mehreren Beteiligten, bei denen eine Tötung durch einen Mittäterexzess erfolgt, kann bei der Frage, ob der Körperverletzungshandlung die Gefahr des Todes anhaftete, für alle Beteiligten nur auf ihr eigenes Vorverhalten abgestellt werden.<sup>16</sup> Der Tod des D müsste daher in spezifischem Gefährzusammenhang zu den Körperverletzungshandlungen von A, B und C gestanden haben. Fraglich ist zudem, ob sie diesbezüglich auch fahrlässig gehandelt haben, also mit dem Messereinsatz des E rechnen mussten und ein tödlicher Verlauf somit objektiv vorhersehbar war.

Nach welchem Maßstab diese Anforderungen zu bewerten sind, um eine Zurechnung nach § 227 Abs. 1 zu bejahen, hat der BGH über die Jahre elaboriert. Im Jahr 2004 hatte er über einen Fall zu entscheiden, in dem drei Rechtsextreme einen Bekannten misshandelten.<sup>17</sup> G, H und I demütigten und schlugen den gleichaltrigen J bei einem Trinkgelage mit zunehmender Intensität. Schließlich begaben sie sich zu einer alten Schweinefarm, auf der sie J auf den Randstein eines Futtertrogs beißen ließen. Damit wollten sie zur Einschüchterung eine brutale Mordszene aus einem Film nachstellen, ohne sie wirklich zu realisieren. Zur Überraschung des I sprang G jedoch, wie im Film, mit seinen Springerstiefeln auf den Kopf des J, welcher daraufhin verstarb. I wurde erstinstanzlich wegen gefährlicher Körperverletzung verurteilt. Auf die Revision durch die StA hin nahm der BGH eine Strafbarkeit des I gem. § 227 Abs. 1 an. Zur Begründung führte er aus, dass der Tod aus einer Intensivierung der Körperverletzungshandlungen resultiert sei. Der gemeinsame Tatplan

habe aus Gewalthandlungen bestanden, bei denen kein Ende in Sicht gewesen sei. Die Intensivierung der Gewalt sei trotz ihrer Extreme gewollt und die tödliche Entwicklung in der aufgeheizten Situation durch die wachsende Brutalität vorhersehbar gewesen. Daher habe in den Körperverletzungshandlungen des I bereits die spezifische Gefahr des Todes gelegen. Diese Ausführungen haben einen Bewertungsmaßstab für ähnliche Fallkonstellationen gesetzt, wobei von dem Kriterium der „Eskalationsgefahr“ gesprochen wird.<sup>18</sup>

Im Jahr 2016 urteilte der BGH über eine gewalttätige Auseinandersetzung zweier Rockerbanden.<sup>19</sup> Vor einer Bar hatten 26 Mitglieder der Bande K elf Angehörige der Bande L angegriffen. Der Angriff hatte mit zwei nicht vom gemeinsamen Tatplan umfassten Messerstichen in den Bauch eines Mitglieds der Bande L begonnen. Im weiteren Verlauf wurde ein Mitglied dieser Bande mit einem Messer tödlich verletzt. Ein Angehöriger der Bande K, dem keine konkreten eigenen Angriffshandlungen nachgewiesen werden konnten, wurde wegen Körperverletzung mit Todesfolge verurteilt. Er habe nach dem ersten Messereinsatz gewusst, dass weitere potenziell tödliche Messerstiche möglich sind, und dennoch weiter am Kampf teilgenommen. Weiter führte der BGH aus, potenziell tödlicher Verlauf sei als gefahrspezifische Folge des in Überzahl mit einem Messer geführten Angriffs vorhersehbar gewesen. Diese Vorhersehbarkeit genüge für eine Fahrlässigkeit i.S.d. § 227 Abs. 1, so der BGH.

Eine dem aktuellen Fall ähnelnde Konstellation entschied der BGH 2021.<sup>20</sup> Im Zuge einer Racheaktion hatten mehrere Beteiligte eine Person angegriffen. Während der Einsatz eines Schlagwerkzeugs vom Tatplan umfasst gewesen war, hatte einer der Täter ohne Kenntnis der anderen ein Messer mitgebracht und das Opfer mit 20 Messerstichen getötet.

<sup>15</sup> BGH NStZ 2001, 478; *Eschelbach*, in BeckOK (Fn. 6), § 227 Rn. 15.

<sup>16</sup> *Isfen*, JURA 2014, 1087, 1089.

<sup>17</sup> BGH NStZ 2005, 93.

<sup>18</sup> BGH NStZ 2021, 494; *Paeffgen/Böse/Eidam*, in NK (Fn. 6), § 227 Rn. 31a.

<sup>19</sup> BGH NStZ-RR 2016, 136, 136 f.

<sup>20</sup> BGH NStZ 2021, 735, 736.

Hier verwarf der BGH die Verurteilung nach § 227 Abs. 1 mit der Begründung, „nicht jedem von mehreren mit einem Schlagwerkzeug geführten tätlichen Angriff auf einen anderen wohn[e] per se die tatbestandsspezifische Gefahr eines in seiner Gefährlichkeit für das Leben des Opfers gesteigerten Messereinsatzes inne.“<sup>21</sup> Es bedürfe vielmehr konkreter Umstände, die im Einzelfall für die Gefahr eines tödlichen Verlaufs sprechen. Diese Entscheidung wurde teilweise als mögliche Trendwende hin zu einer restriktiveren Auslegung gesehen und begrüßt, jedoch als dogmatisch inkonsequent bemängelt.<sup>22</sup> Schon länger wird in der Literatur die Rechtsprechung zu § 227 Abs. 1 als ausufernd und widersprüchlich kritisiert<sup>23</sup> und wegen des hohen Strafmaßes eine restriktivere Auslegung der Fahrlässigkeit sowie des spezifischen Gefahrezusammenhangs gefordert: Für eine Strafbarkeit müsse wenigstens die zum Tod führende Handlung vom Tatplan erfasst sein.<sup>24</sup>

Folgt man der bisherigen Rechtsprechung, so kann der Einsatz des Schlagstocks als starkes Indiz für den spezifischen Gefahrezusammenhang sowie die objektive Vorhersehbarkeit des tödlichen Verlaufs gesehen werden, letztlich muss jedoch der Einzelfall aufgrund seiner konkreten Umstände bewertet werden.

### 3. Kernaussagen der Entscheidung

Der BGH ändert die Schuldsprüche für A und B dahingehend, dass beide der Körperverletzung mit Todesfolge und der gefährlichen Körperverletzung jeweils in Tateinheit mit der Beteiligung an einer Schlägerei schuldig sind. Bei einer mittäterschaftlichen Körperverletzung setze die Strafbarkeit nach § 227 Abs. 1 nicht voraus, dass der Täter selbst die tödliche Verletzungshandlung ausführt. Es genüge, dass er mit Tatherrschaftswillen gemäß dem Tatplan

einen Beitrag leistet. Dabei müsse grundsätzlich auch die tödliche Handlung des Mittäters ausdrücklich oder konkludent vom Tatplan gedeckt sein und dem Täter Fahrlässigkeit hinsichtlich des Erfolges zur Last fallen. Resultiert der Tod aus einem Exzess, sei eine Zurechnung des Todeserfolgs nach § 227 Abs. 1 dann möglich, wenn schon die vorhergehenden mittäterschaftlichen Gewalthandlungen die spezifische Gefahr des Todes in sich trugen. Nicht jeder von einer Überzahl mit einem Schlagwerkzeug geführte Angriff wohne die spezifische Gefahr eines tödlichen Messereinsatzes inne. Ein spezifischer Gefahrezusammenhang sei jedoch dann anzunehmen, wenn „dem vom gemeinsamen Willen aller Mittäter getragenen Angriff nach den ihn kennzeichnenden konkreten tatsächlichen Gegebenheiten die naheliegende Möglichkeit einer tödlichen Eskalation“ anhaftete.

Der Messereinsatz sei zwar als Exzess nicht vom Vorsatz umfasst gewesen, jedoch habe der gemeinsame Tatplan vorgesehen, den Angegriffenen in einen Hinterhalt zu locken und ihn in großer Überzahl anzugreifen. Der Plan sei damit dazu bestimmt gewesen, dem zuvor für „vogelfrei“ erklärten D seine Verteidigungsmöglichkeiten zu nehmen. A habe gewusst, dass F einen Schlagstock mit sich führte und dessen Einsatz billigend in Kauf genommen. Weiterhin habe sich eine besondere Gefährlichkeit aus dem Umstand ergeben, dass sich viele der Täter untereinander kaum oder nicht kannten, sondern sich spontan aus verschiedenen Motiven und ohne genauere Absprachen zu der Tat zusammenschlossen. Auch die Bereitstellung von Fluchtfahrzeugen spreche für die erwartete Schwere des Angriffs. Aus der Gesamtschau dieser Umstände einschließlich des Einsatzes des Schlagstocks habe der Tat sichtbar das **Risiko des Einsatzes weiterer, potenziell tödlicher, Werkzeuge** angehaftet. Ob sich der Angriff

<sup>21</sup> BGH NStZ 2021, 735, 736.

<sup>22</sup> Schrott, NStZ 2021, 736, 736 f.

<sup>23</sup> Isfen, JURA 2014, 1087, 1089; Paeffgen/Böse/Eidam, in NK (Fn. 6), § 227 Rn. 31a.

<sup>24</sup> Heinrich, NStZ 2005, 95, 96; Isfen, JURA 2014, 1087, 1089; Paeffgen/Böse/Eidam, in NK (Fn. 6), § 227 Rn. 31a; Schrott, NStZ 2021, 736, 737.

nach und nach intensivierte oder der Messerstich gleich zu Beginn erfolgte, sei dabei unerheblich, da bereits zu dieser Zeit alle Beteiligten mit den tatplanmäßigen Gewalthandlungen begonnen hatten.

B sei aus den gleichen Gründen nach § 227 Abs. 1 strafbar. Dass er nur psychisch mitwirkte und selbst keine Verletzungshandlungen ausführte, sei unerheblich, da der Schlagstockeinsatz auch für ihn vom Tatplan gedeckt und daher der Exzess erwartbar gewesen sei.

Bei C verneint der BGH hingegen eine Strafbarkeit nach § 227 Abs. 1. Er habe anders als A und B keine Kenntnis von dem Schlagstock gehabt. Daher habe er nicht mit dem Einsatz gefährlicher Werkzeuge gerechnet, sodass „der Messereinsatz [für ihn] einen Angriff gänzlich anderer Art und Beschaffenheit“ dargestellt habe, dessen Folge ihm daher nicht zugerechnet werden könne.

#### 4. Konsequenzen für Ausbildung und Praxis

Sowohl in der Praxis als auch im Studium ist § 227 Abs. 1 sehr präsent. Er ist Pflichtstoff des Ersten Juristischen Examens und kann in vielen verschiedenen Konstellationen abgeprüft werden, da sich bei der Norm einige Besonderheiten ergeben. In dem hier behandelten Fall wäre in der Klausur wie üblich mit der vorsätzlichen Tötung als schwerstem Delikt anzufangen und dort zunächst die Strafbarkeit des E als Tatnächstem zu prüfen. Im nächsten Schritt bietet es sich an, bei der Strafbarkeit von A, B und C eine mittäterschaftliche Zurechnung der Tötungshandlung zu prüfen und beim gemeinsamen Tatplan wegen des Mittäterexzesses zu verneinen.<sup>25</sup> Anschließend könnte eine vorsätzliche gefährliche Körperverletzung in Mittäterschaft geprüft und bejaht werden, um im nächsten Schritt § 227 Abs. 1 anzusprechen. So lässt sich ein zu verschachtelter Aufbau vermeiden. Hier stellt sich nun die Frage, ob der Tod des Opfers den Tätern zuzurechnen ist. Im Tatbestand kann

bei der vorsätzlichen Körperverletzung auf oben verwiesen und der Eintritt der schweren Folge festgestellt werden. Auch die Kausalität bereitet keine Schwierigkeiten. Ob im Weiteren zuerst der spezifische Gefahrzusammenhang oder die Fahrlässigkeit geprüft wird, steht Studierenden frei und ist als Aufbaufrage nicht zu begründen. Wichtig ist indes, sauber zwischen dem spezifischen Gefahrzusammenhang und der in der Fahrlässigkeit zu prüfenden objektiven Vorhersehbarkeit zu unterscheiden. Schwerpunkt ist die Prüfung des spezifischen Gefahrzusammenhangs. Es empfiehlt sich, mit der h.M. auf die Verletzungshandlung als Bezugspunkt abzustellen. Nun ist zu erörtern, ob der Körperverletzungshandlung schon die spezifische Gefahr des Todes innewohnte, wobei die entsprechenden Sachverhaltsinformationen argumentativ zu verwerten und in einer Gesamtbetrachtung zu bewerten sind. Dabei sind der Einsatz anderer gefährlicher Werkzeuge, ein unklarer Tatplan oder eine große Überzahl der Täter besonders starke Indizien für den spezifischen Gefahrzusammenhang. Bei der Prüfung der Fahrlässigkeit ist vor allem festzustellen, dass der Tod auch objektiv vorhersehbar war. Schließlich ist in der Schuld die subjektive Fahrlässigkeit kurz anzusprechen. Sollte der spezifische Gefahrzusammenhang und damit die Strafbarkeit nach § 227 Abs. 1 verneint werden, ist als nächstes § 222 zu prüfen, der keinen spezifischen Gefahrzusammenhang fordert und damit leichter bejaht werden kann. Andernfalls wird § 222 von dem spezielleren § 227 Abs. 1 verdrängt und ist nicht gesondert zu prüfen.<sup>26</sup>

Das Urteil zeigt die Notwendigkeit, den spezifischen Gefahrzusammenhang und die Fahrlässigkeit für alle Beteiligten genau zu prüfen. Hierbei ist primär auf die Beziehung zwischen diesen, den Umfang der getroffenen Absprachen und die Kenntnis der Tatumstände zu achten, wobei auch Ereignisse vor der Tat für die Beurteilung relevant sein können.

<sup>25</sup> Jäger, JA 2025, 432, 433.

<sup>26</sup> Reinbacher, BT I (Fn. 8), § 11 Rn. 3.

## 5. Kritik

In diesem Urteil unterstreicht der BGH seine Ausführungen aus der Entscheidung von 2021.<sup>27</sup> Die damals geforderte Einzelfallbetrachtung hat er damit auch hier vorgenommen und konkret veranschaulicht. In seiner Argumentation ist die Überlegung, dass einem unübersichtlichen Tatplan von sich kaum bekannten Tätern eine erhöhte Eskalationsgefahr anhaftet, überzeugend. Auch die Differenzierung in der Strafbarkeit nach der Kenntnis von dem Schlagstock ist nachvollziehbar. In der Literatur wird jedoch genau dieses Vorgehen kritisiert.<sup>28</sup> So wird bemängelt, dass es inkonsequent vom BGH sei, nicht bereits das Wissen um den Schlagstock als Indiz für die Eskalationsgefahr genügen zu lassen, sondern auf diverse weitere Indizien abzustellen und letztlich doch aufgrund des Wissens um den Schlagstock bei der Strafbarkeit der Beteiligten zu differenzieren.<sup>29</sup> Der BGH hat seine Rechtsprechung zu Fällen wie diesem über die letzten 20 Jahre jedoch immer weiter verfeinert. Es ist gerade die Botschaft des Gerichts, dass stets eine Gesamtbetrachtung aller Umstände vorzunehmen ist, statt nur auf einzelne Faktoren abzustellen. Gleichwohl konnte der BGH hier zu dem Ergebnis kommen, dass die Kenntnis des Schlagstockeinsatzes von besonderer Bedeutung für die Differenzierung zwischen A, B und C war.

Problematisch erscheint allerdings die These, dass Täter, die Kenntnis von der Verwendung eines gefährlichen Werkzeugs haben, auch mit der Nutzung weiterer, andersartiger gefährlicher Werkzeuge rechnen müssen. Dass mit dem Wissen um einen Schlagstock unmittelbar auch mit dem lebensgefährlichen Einsatz eines Messers zu rechnen sei, scheint die Vorhersehbarkeit des Tatgeschehens zu überdehnen.<sup>30</sup> Weiterhin bejaht der BGH im Ergebnis den spezifischen

Gefahrzusammenhang schon allein durch die Feststellung der Vorhersehbarkeit, was praktisch einer bloßen Fahrlässigkeit gleichkommt. Hier ist zu kritisieren, dass in der Rechtsprechung des BGH keine klare Trennung zwischen der Fahrlässigkeit und dem spezifischen Gefahrzusammenhang erfolgt.<sup>31</sup> Die beiden Zurechnungsebenen werden vermischt, obwohl der Gefahrzusammenhang gerade besondere Anforderungen an die Zurechnung des Todeserfolgs stellen soll, die über die Fahrlässigkeit und die objektive Zurechnung hinaus gehen.<sup>32</sup> Auch die Beurteilung des BGH, das Bereitstellen von Fluchtfahrzeugen deute auf die Erwartung hin, erhebliche Verletzungen beim Opfer hervorzurufen, erscheint fragwürdig. Diese Erwartung ergibt sich vielmehr aus der Verwendung des gefährlichen Werkzeugs, der hohen Personenanzahl und den mangelnden Absprachen. Die Fluchtfahrzeuge zeugen hingegen eher von dem natürlichen Willen jedes Täters, vom Tatort zu fliehen, um keine Strafverfolgung zu riskieren.

Im Ergebnis lässt sich positiv feststellen, dass der BGH konkrete Beispiele für die Bewertung der Zurechenbarkeit der Todesfolge bei § 227 Abs. 1 geliefert hat. Dennoch bleibt es schwierig, klare und generelle Voraussetzungen für den spezifischen Gefahrzusammenhang zu finden, da immer auf den konkreten Einzelfall abgestellt werden muss. Negativ fällt auf, dass der BGH nach wie vor nicht sauber zwischen der objektiven Vorhersehbarkeit in der Fahrlässigkeit und dem spezifischen Gefahrzusammenhang unterscheidet, wie es aus dogmatischen Gesichtspunkten erforderlich wäre.

(Kim Herzog/Maximilian Laibach)

<sup>27</sup> Vgl. BGH NStZ 2021, 735, 736.

<sup>28</sup> Nicolai, NStZ 2025, 299, 300.

<sup>29</sup> Nicolai, NStZ 2025, 299, 300.

<sup>30</sup> So auch Jäger, JA 2025, 432, 434.

<sup>31</sup> So auch Paeffgen/Böse/Eidam, in NK (Fn. 6), § 227 Rn. 9.

<sup>32</sup> Vgl. Heinrich/Reinbacher, JURA 2005, 743, 748.